

Statuten

**kurse.li Stiftung für Berufliche Weiterbildung
im Fürstentum Liechtenstein (kurse.li)**

§ 1

Name

Unter dem Namen

**kurse.li Stiftung für Berufliche Weiterbildung
im Fürstentum Liechtenstein (kurse.li)**

besteht nach diesen Statuten und gemäss den Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die Stiftung ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen und auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2

Sitz und anwendbares Recht

Sitz der Stiftung ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Der Stiftungsrat kann jederzeit mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen den Sitz an einen anderen Ort des In- oder Auslandes verlegen bzw. zur Erfüllung des Zweckes der Stiftung Repräsentanzen im In- oder Ausland errichten.

Alle Rechtsverhältnisse dieser Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

§ 3

Zweck

Der Zweck der Stiftung ist das Anbieten von Aus- und Weiterbildung im ausser-universitären Bereich sowie die Durchführung entsprechender Kurse für einen offenen Kreis von Interessenten bzw. ohne jegliche Einschränkung des Kreises der Leistungsempfänger. Dies in ei-

nem umfassenden Sinne, so wie dies bis anhin schon das berufliche Weiterbildungsinstitut der Wirtschaftskammer Liechtenstein bzw. deren Nachfolgeorganisation zur Sicherung und nach Möglichkeit zur laufenden Verbesserung der Qualität der auf dem Werk- und Dienstleistungsplatz Liechtenstein angebotenen Leistungen von Gewerbetreibenden gemacht hatte.

Die Stiftung kann entsprechende Aktivitäten insbesondere in folgenden Bereichen entfalten:

1. berufliche Grundausbildung;
2. berufliche Weiterbildung;
3. Gefahrgut;
4. Arbeitssicherheit.

§ 4

Gegenstand

Die Stiftung kann ihren Zweck insbesondere erfüllen durch:

- 1) die Errichtung und den Betrieb eines Institutes, allein oder mit Kooperationspartnern, das praxisorientierte und auf den Werk- und Dienstleistungsplatz Liechtenstein zugeschnittene Ausbildungsangebote bereitstellt;
- 2) Massnahmen zur Sicherstellung der Weiterentwicklung der auf dem Werk- und Dienstleistungsplatz Liechtenstein angebotenen Leistungen durch entsprechende berufliche Aus- und Weiterbildungsangebote;
- 3) die Vertretung der Interessen der Stiftung gegenüber inländischen und ausländischen Behörden und Organisationen;
- 4) Die Ausführung aller weiteren Tätigkeiten, die zur Durchsetzung des Zweckes der Stiftung erforderlich und zielführend erscheinen.

§ 5

Kapital und Finanzen

das Kapital der Stiftung beträgt CHF 30'000.-- (in Worten: Schweizerfranken Dreissig Tausend/00).

Das Stiftungskapital wird der Stiftung anlässlich der Errichtung durch die Stifterin durch Überlassung sämtlicher materieller und immaterieller Vermögenswerte der bisherigen **kurse.li Stiftung für Berufliche Weiterbildung im Fürstentum Liechtenstein (kurse.li)** der Wirtschaftskammer Liechtenstein bzw. deren Nachfolgeorganisation zu gewidmet.

Die finanziellen Mittel von **kurse.li Stiftung für Berufliche Weiterbildung im Fürstentum Liechtenstein (kurse.li)** bestehen im Übrigen aus:

1. Erträgen aus Weiterbildungstätigkeit;
2. Zuwendungen der Wirtschaftskammer Liechtenstein bzw. deren Nachfolgeorganisation;
3. Landesbeiträgen;
4. Sonstigen Zuwendungen;
5. Übrigen Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten von **kurse.li Stiftung für Berufliche Weiterbildung im Fürstentum Liechtenstein (kurse.li)** haftet einzig und allein das Stiftungsvermögen.

Die Tätigkeit der **kurse.li Stiftung für Berufliche Weiterbildung im Fürstentum Liechtenstein (kurse.li)** ist nicht gewinnorientiert, sondern es handelt sich um eine reine Selbsthilfeeinrichtung ohne gewinnstrebende Absicht.

§ 6

Organe

1. der Stiftungsrat;
2. die Geschäftsstelle;
3. die Revisionsstelle;
4. ein allenfalls noch einzurichtender Beirat.

§ 7

Der Stiftungsrat

- 7.1. Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder können nur physische Personen sein; der Stiftungsrat wird erstmals vom Stifter in der Gründungsurkunde bestellt.
- 7.2. Die Mitglieder werden vom Leitungsgremium (Präsidentenkonferenz) der Wirtschaftskammer Liechtenstein bzw. deren Nachfolgeorganisation nominiert.
- 7.3. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.4. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und führt seine Wahlgeschäfte in Sitzungen durch, zu denen der Präsident die Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe der Verhandlungspunkte mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung einzuladen hat. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sitzung des Stiftungsrates ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Einladungen können schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (FAX, E-mail) erfolgen.

- 7.5 Der Stiftungsrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder bei der Eröffnung der gehörig einberufenen Versammlung an dieser teilnehmen. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich in seiner Funktion und Aufgabe nur durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen.
- 7.6 Zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte erforderlich, insofern diese Statuten nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Der Stichentscheid steht dem Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden zu.
- 7.7 Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch im Zirkularwege treffen. Die Zustellung des Antrages und die Stimmabgabe können auch per Telefax oder per E-mail erfolgen. Beschlüsse des Stiftungsrates im Zirkularwege bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder.
- 7.8 Der Stiftungsrat hat sich mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Stiftungsratssitzung zu versammeln. Soweit es die Geschäfte erforderlich machen, versammelt er sich zu weiteren Sitzungen über Einladung des Präsidenten. Er informiert die Mitglieder über seine Beschlüsse in geeigneter Weise.
- 7.9 Die Stiftung wird im Allgemeinen verpflichtet durch die kollektive Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsrates, wobei einer der beiden Unterzeichnenden der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.

§ 8

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- 8.1 Die Neuwahl der Stiftungsräte erfolgt über Nomination durch die Wirtschaftskammer Liechtenstein bzw. deren Nachfolgeorganisation durch den Stiftungsrat selber (Kooptation).
- 8.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der bei Verhinderung des Präsidenten die Aufgaben desselben übernimmt.
- 8.3 Tritt ein Mitglied des Stiftungsrates aus diesem aus, so wählt der Stiftungsrat unter Beachtung der Nominationskompetenzen gemäss § 8.1 ein neues Mitglied in den Stiftungsrat. Die erste Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes des Stiftungsrates entspricht der Restamtsdauer des ausgetretenen Mitgliedes.
- 8.4 Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören ferner:
- a) die Neuwahl bzw. Erneuerungswahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - b) die allenfalls von Ziffer 7.9 abweichende Regelung des Vertretungs- und Zeichnungsrechtes;
 - c) die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers;
 - d) die Genehmigung eines allfälligen Geschäftsführungsreglements;

- e) die Genehmigung des Kursangebotes;
- f) die Entwicklung von Perspektiven;
- g) die Aufsicht über den Schulbetrieb (Qualitätskontrolle);
- h) die Personalanstellung auf Vorschlag des Geschäftsführers;
- i) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Budgets;
- j) die Vertretung der Stiftung nach aussen;
- k) die Beschlussfassung über Vereinbarungen mit Dritten;
- l) die Wahl der Revisionsstelle;
- m) die Änderung der Statuten und den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Reglementen;
- n) die Fusion der Stiftung mit einer anderen, den gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen verpflichteten Institution oder die Liquidation und Auflösung der Stiftung sowie die Rechtsmittelverwendung gemäss § 13.2.

§ 9

Die Geschäftsstelle

- 9.1 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 9.2 Der Geschäftsführer ist zur selbständigen Durchführung aller Aufgaben verpflichtet, die ihm im Rahmen des Geschäftsführungsreglements oder durch den Stiftungsrat zugewiesen werden.
- 9.3 Der Geschäftsführer ist für die organisatorischen und administrativen Belange der Stiftung zuständig. Er unterrichtet den Präsidenten des Stiftungsrates regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Stiftung sowie über deren Einnahmen und Ausgaben.
- 9.4 Der Geschäftsführer besitzt Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

§ 10

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle. Das Mandat der Revisionsstelle läuft jeweils mit Abnahme des jährlichen Berichtes der Revisionsstelle an den Stiftungsrat ab und kann wieder erteilt werden. Die Revisionsstelle erstattet ihren Bericht zuhanden der Regierung und stellt in ihrem Bericht gleichzeitig Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

§ 11

Kundmachungen

Sämtliche die Stiftung betreffenden und gemäss gesetzlichen Vorschriften kundzumachenden Beschlüsse der Stiftung sind in einem amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

§ 12

Statutenänderungen, Liquidation und Auflösung der Stiftung

- 12.1 Der Stiftungsrat kann durch Beschluss von mindestens 4 seiner Mitglieder Ergänzungen und Änderungen dieser Statuten und der Reglemente vornehmen.
- 12.2 Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss von mindestens 4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung zu beschliessen. Der allfällige Liquidationserlös wird einer anerkannten Institution, welche dieselben Zwecke verfolgt wie die Stiftung, oder der Nachfolgeorganisation der Wirtschaftskammer Liechtenstein zweckgebunden zur Verwendung ausschliesslich für die Lehrlingsausbildung, übertragen.
- 12.3 Die Akten der Stiftung sind nach deren Auflösung der Regierung zu übergeben.

Schaan, 17. Juni 2013

Schaan, 11. Dezember 2014

(Beschlussdatum Änderung §7, 7.3 Erhöhung Amtsdauer Mitglied des Stiftungsrates)